

VIII. 410

16.

f

Statut

der

Mitauischen Stadt-Sparkasse.

An 54, 113.



Mitau.

Druck von C. Sießlad.

1880.

25.

Zweck der Sparkasse.

§ 1.

Die Witausche Stadt-Sparkasse bezweckt, durch Entgegennahme von Summen zur Verzinsung den Sparsinn zu fördern und zugleich durch Gewährung von Darlehen gegen erforderliche Sicherheit das solide Creditbedürfniß zu fördern.

Grund- und Reserve-Kapital der Sparkasse.

§ 2.

Das Grundkapital der Sparkasse ist aus dem Reingewinn gebildet und soll wenigstens 100,000 Rbl. betragen. Wenn in dem Momente der Bestätigung dieser neuen Redaktion der Statuten dieses Grund-Kapital sich auf mehr als 100,000 Rbl. belaufen sollte, so ist mit diesem Ueberschusse wie folgt zu verfahren:

1. Nicht weniger als 10% des Ueberschusses müssen zum Grundkapitale geschlagen werden. Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt auf Antrag des Stadtamtes, ob und wie viel über 10% zum Grundkapitale geschlagen werden sollen.

2. Der Rest fließt in die Stadtkasse und wird auf Vorschlag des Stadtamtes und Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zu Lehr-, gemeinnützigen und Wohlthätigkeitszwecken verwandt.

Nach denselben Grundsätzen ist mit den in Zukunft sich ergebenden Jahresreingewinn zu verfahren.

Das Grund- und Reservekapital der Kasse geht, im Falle der Aufhebung derselben, in das Eigenthum der Stadt Mitau unter der Bedingung über, daß die Stadt nur die Nutznießung der Renten haben soll, das Kapital selbst aber unantastbar verbleibt.

Verwaltung der Kasse.

§ 3.

Die Mitausehe Stadt-Sparkasse steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Mitauschen Stadtamtes und eines besonderen von der Stadtverordnetenversammlung aus seiner Mitte zu erwählenden Inspektors.

§ 4.

Die Verwaltung der Kasse besteht aus einem Direktor und drei Gliedern. Direktor und Glieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung erwählt.

§ 5.

Die Glieder der Verwaltung werden auf vier Jahre gewählt. Nach Ablauf eines jeden Jahres scheidet in den ersten Quadriennium je ein durch das Loos zu bestimmendes Glied aus. Die neu eintretenden Glieder verbleiben immer vier Jahre im Amte. Scheidet ein Glied vor Ablauf von vier Jahren aus, so wird die Wahl nur für die noch laufende Zeit des Quadriennii vorgenommen.

§ 6.

Die ausscheidenden Glieder der Verwaltung werden von den im Amte verbleibenden über die richtige Abgabe des Geschäfts förmlich quittirt. Die bei solcher Gelegenheit etwa entstehenden Zweifel werden auf Antrag des Stadtamtes von der Stadtverordnetenversammlung entschieden.

§ 7.

Das ausscheidende Glied der Verwaltung kann wiedergewählt werden.

§ 8.

Die Namen der austretenden, wie auch der neu eintretenden Glieder der Verwaltung werden durch die örtliche Gouvernements-Zeitung publicirt.

§ 9.

Dem Direktor steht das Präsidium in der Verwaltung und die Vertheilung der Geschäfte unter den Gliedern der Verwaltung zu.

§ 10.

Die Gagen des Direktors, der Glieder, des Inspektors, des Rechtsbeistandes, des Buchhalters, etwaiger Buchhaltergehilfen, Schreiber &c. werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf Vortrag des Stadtamtes festgesetzt. Die Ausgaben für Kanzelleibedürfnisse werden gegen Rechnungslegung ausgeführt. Die Anstellung des Rechtsbeistandes, Buchhalters, Buchhaltergehilfen und Schreiber auf Grund

des von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Etats steht ebenso wie deren Entlassung der Sparkassenverwaltung zu.

§ 11.

Die Sitzungen der Verwaltung finden wenigstens zweimal wöchentlich statt und außerdem auf Anordnung des Direktors, sobald zur Beschleunigung des Geschäfts die Nothwendigkeit zu einer außerordentlichen Sitzung vorliegt.

§ 12.

Die Gelder, Werthe und andere Dokumente werden in dem Kassengewölbe des Mitauschen Stadtamtes in einem besonderen eisernen Kasten mit vierfachem Verschlusse aufbewahrt.

§ 13.

Von diesem Kasten hat jedes Glied der Verwaltung einen Schlüssel.

§ 14.

Die Buchhalter-Bücher der Kasse müssen foliirt sein und werden vom Mitauschen Stadtamte verificirt. Alle Rechnungen müssen zum 15. Januar des folgenden Jahres abgeschlossen werden.

§ 15.

Die Glieder der Verwaltung haben darüber zu wachen:
a) daß alle bei der Kasse einfließenden und von derselben

ausgezählten Gelder in gehöriger Art gebucht und verrechnet werden, sowie daß die baaren Summen und die Geld-Dokumente gehörig aufbewahrt werden, und b) daß die Kapitalien unter Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln ausgeliehen werden, sowie daß die Zinsen und Kapitalien regelmäßig einfließen.

§ 16.

Für jede Abweichung von den vorgeschriebenen Regeln, wie auch für jeden der Kasse durch die Schuld der Verwaltung geursachten Verlust ist die Verwaltung in gesetzlicher Grundlage verantwortlich.

§ 17.

Nach Abschluß der Rechnungen jeden Jahres bringt die Verwaltung der Kasse den Umsatz derselben durch die Gouvernements-Zeitung zur öffentlichen Kenntniß.

Rechte und Verpflichtungen des Inspektors der Kasse.

§ 18.

Der Inspektor der Kasse ist verpflichtet, im Laufe je dreier Monate wenigstens einmal plötzlich und ohne alle vorhergegangene Anzeige an die Verwaltung den Bestand der Kasse und überhaupt das Verfahren bei Verwaltung derselben zu revidiren, die abgeschlossenen Bücher des verfloßnen Jahres genau durchzusehen und zu bescheinigen und von jeder etwa entdeckten Unordnung das Mitaußsche Stadtamt in Kenntniß zu setzen.

§ 19.

Die Ausübung der Controle über die Geschäftsführung der Sparkasse durch den Inspektor, sowie die Geschäftsführung selbst wird durch eine von der Stadtverordneten-Versammlung zu erlassende Instruktion geregelt.

**Rechte und Obliegenheiten des Mitauschen
Stadt-Amtes.**

§ 20.

Das Stadtamt untersucht alle gegen die Sparkassen-Verwaltung vorgebrachten Beschwerden und trägt hierüber der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung vor.

§ 21.

Abgesehen von den seitens des Inspektors zu veranstaltenden Revisionen der Kasse (§ 18) ist das Stadtamt verpflichtet, die Kasse und die Geschäftsführung der Sparkasse alljährlich einmal sofort nach Abschluß der Bücher und, wenn erforderlich, auch öfter zu revidiren. Diese Revisionen werden vom Stadthaupte und zweien Gliedern des Stadtamtes ausgeführt, welche die Resultate der Revision dem Stadtamte unterlegen, welches die erforderliche Anordnung zur Zurechtstellung der bemerkten Mängel trifft. Außerdem sind sie verpflichtet in dem Protokolle der Sparkassenverwaltung mit ihrer Unterschrift über die Resultate der Revision einen Vermerk zu machen.

Operationen der Sparkasse.

Von den Einlagen.

§ 22.

Die Sparkassen-Einlagen werden an den Sitzungstagen der Verwaltung in den dazu bestimmten Stunden entgegengenommen und können, nach dem Wunsche der

Einleger, eingezahlt werden unter der Bedingung: a) der Ausreichung von Jahreszinsen und b) des Zuschlages der Zinsen zum Kapital auf Zinseszins. — Die Mitauische Stadtcommune verantwortet für die Unversehrtheit der von der Kasse entgegengenommenen Einlagen.

§ 23.

Es werden nur Sparkasseneinlagen von nicht weniger als einen Rubel angenommen; Theile eines Rubels werden zur Verzinsung nicht angenommen.

§ 24.

Es werden nicht Einlagen zur Verzinsung auf ewige Zeit entgegengenommen und kann die Sparkassenverwaltung außerdem nach ihrem Ermessen die Annahme bedeutenderer Einlagen versagen, falls sie auf eine gute Placirung derselben nicht Aussicht haben sollte.

§ 25.

Die Einlagen auf Zinseszins verbleiben nur so lange, als die eingelegte Summe sich nicht um das Zehnfache vermehrt hat, von dem Augenblicke ab, wo die Einlagen auf Zinseszins sich um das Zehnfache vermehrt haben, hört die weitere Verzinsung auf. Die Sparkassen-Verwaltung publicirt in der „Kurländischen Gouvernements-Zeitung“ die Nummern der Sparkassenscheine, deren weitere Verzinsung auf diese Weise aufgehört hat.

§ 26.

Der Zinsfuß der Einlagen und die näheren Bedingungen, unter denen die Einlagen entgegengenommen werden, wird auf Vortrag des Stadtamtes von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt. Ueber eine Veränderung des Zinsfußes muß eine Publikation in der „Kurländischen Gouver-

nements-Zeitung“ erlassen und in dem Geschäftslokale der Sparkassenverwaltung ausgehängt werden.

Anmerkung: Die bereits bei der Mitauischen Stadt-Sparkassen-Verwaltung gemachten Einlagen tragen fünf Procent für's Jahr vorbehältlich der Kündigung laut § 33.

§ 27.

Die Kassenverwaltung ertheilt einem jeden Einleger einen Schein auf die von ihm angelegte Summe mit der Angabe, daß die Einlage unter der Bedingung des alljährlichen Zinsen-Empfanges oder zur Verrentung auf Zinseszins angelegt worden ist. Diese Scheine werden auf Kosten der Kasse gedruckt und vom Direktor und zum Mindesten von zwei Gliedern der Verwaltung unterzeichnet und vom Buchhalter contrasignirt. Die Sparkassenscheine lauten entweder auf den Namen des Einlegers oder auf den Inhaber (au porteur).

§ 28.

Gegen Einlieferung der fälligen Coupons sind die Zinsen von der Verwaltung sofort auszuführen.

§ 29.

Die auf den Namen lautenden Scheine der Mitauischen Sparkasse können von einem Besitzer auf einen andern vermittelt von der Kassenverwaltung oder Justizbehörde attestirten Cessionsaufschriften übergehen. Scheine au porteur gehen mittelst Uebergabe auf andere Personen über.

§ 30.

1. Im Falle des Verlustes eines auf den Namen lautenden Sparkassenscheines erläßt die Verwaltung auf desfallige Anzeige auf Rechnung des Anzeigers hierüber eine Publikation in der Kurländischen „Gouvernements-Zeitung“ mit Angabe der Nummer, des Datums und Betrages des verlorenen Scheines, wie auch des Namens des Eigenthümers, mit der Verwarnung, daß der Schein

für ungiltig erachtet werden wird, wenn er nicht im Laufe von vier Monaten vom Tage der letzten Publikation in der „Kurländischen Gouvernements-Zeitung“ ab bei der Verwaltung präsentirt werden sollte. Wenn vor Ablauf der bezeichneten Frist der als verloren bezeichnete Sparkassenschein der Verwaltung präsentirt und das Eigenthumsrecht des Präsentanten nicht durch eine Cessionschrift oder durch ein anderes unstreitliches Dokument nachgewiesen wird, so nimmt die Verwaltung den Schein in Verwahrung, giebt dem Präsentanten eine Quittung hierüber und macht sowohl über den Namen, als über den Wohnort des Präsentanten Demjenigen, welcher die Anzeige über den Verlust gemacht hat, Mittheilung, damit dieser letztere die geeigneten Maßregeln zum Beweise seiner Rechte ergreifen kann. Wenn aber der Präsentant des als verloren angezeigten Sparkassenscheines der Verwaltung Dokumente vorweist, welche sein Eigenthumsrecht unstreitig beweisen, so nimmt die Verwaltung den Schein dem Präsentanten nicht ab und macht über den Namen und den Wohnort des Präsentanten Demjenigen, welcher über den Verlust Anzeige gemacht hat, Mittheilung. Wenn aber im Laufe von vier Monaten der als verloren angemeldete Sparkassenschein der Verwaltung nicht präsentirt werden sollte, so wird er für ungiltig erachtet und die Verwaltung ertheilt ein Duplikat derjenigen Person, welche über den Verlust Anzeige gemacht hat.

2. Anzeigen über den Verlust von auf den Inhaber lautenden Sparkassenscheinen, excl. Coupons, werden einzig und allein nur dann angenommen, wenn der Verlust zur Zeit einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung oder eines anderen verderblichen Ereignisses stattgefunden hat und Vernichtung behauptet wird.

a) Die oben sub 1. erwähnte Publikation ist nicht nur in der „Kurländischen Gouvernements-Zeitung“, sondern auch in der „Petersburger Deutschen Zeitung“ zu erlassen.

- b) Die Frist zur Präsentation des als verloren angemeldeten Scheines ist eine zweijährige.
- c) Wird vor Ablauf dieser zweijährigen Frist der Sparkassenschein bei der Verwaltung präsentiert, so wird er dem Präsentanten nicht abgenommen; die Verwaltung macht aber Demjenigen, welcher über den Verlust Anzeige gemacht hat, Mittheilung über den Namen und den Wohnort des Präsentanten, wobei sie zugleich bemerkt, daß sie den in Rede stehenden Sparkassenschein als Eigenthum des Präsentanten betrachten und im Falle der Fälligkeit auszahlen werde.
- d) Wenn aber vom Tage der letzten Publikation in der „Petersburger Deutschen Zeitung“ zwei Jahre verstrichen sein sollten, ohne daß der Sparkassenschein präsentiert worden ist, so wird er für ungiltig erachtet, und die Verwaltung giebt der Person, welche über den Verlust Anzeige gemacht hat, ein Duplikat aus.

3. Coupons können in keinem Fall mortificirt werden.

§ 31.

An Stelle von beschädigten oder solcher Scheine, auf welchen kein Raum zum Vermerke der Cessionsaufschriften mehr vorhanden ist, werden Duplikate kostenfrei ausgestellt.

§ 32.

Die bei der Sparkasse eingezahlten Einlagen können von den Inhabern der Scheine zurückverlangt werden, in welchem Falle die Einleger ihren diesbezüglichen Wunsch bei Vorweisung der Scheine sechs Monate vorher der Kasse ankündigen müssen, die den erforderlichen Vermerk, wo gehörig, zu machen hat. Von dem Tage ab, wo die vom Einleger zurückgeforderte Summe bezahlt werden muß, hört die weitere Verzinsung auch für den Fall auf, wenn das zurückverlangte Kapital von dem Einleger nicht rechtzeitig in Empfang genommen wird. Wenn der Baarbestand der Kasse solches gestattet, so werden die Einlagen sogleich

zurückgezahlt. In diesem Falle werden die Zinsen bis zum ersten Tage des Monats berechnet, in welchem die Einlage ausgezahlt wird.

Ueber den Empfang des Kapitals und der Zinsen quittiren Empfänger auf der Rückseite der vorgestellten Scheine.

§ 33.

Der Sparkassenverwaltung steht das Recht zu, die ihr zur Verzinsung übergebenen Einlagen zur Rückzahlung zu kündigen. Die Kündigung geschieht durch Publikation in der „Kurländischen Gouvernements-Zeitung“. Wird das gekündigte Kapital nebst Renten sechs Monate nach erfolgter Publikation gegen Einlieferung des Sparkassenscheines nicht in Empfang genommen, so hört die Verrentung der Einlage auf.

Von der Anlegung der Kapitalien der Kasse und Gewährung von Darlehen.

§ 34.

Die bei der Sparkasse eingezahlten Gelder werden sowohl in verzinslichen Staatspapieren, als auch in durch städtische und landliche Immobilien sicher gestellten Papieren angelegt, oder darlehnsweise vergeben, gegen Verpfändung von Immobilien oder von Werthpapieren.

§ 35.

Gegen Verpfändung von Häusern und bebauten unbeweglichen Vermögensobjekten darf als Darlehn nicht mehr als die Hälfte ihres Werthes verabsolgt werden; gegen Verpfändung unbebauter unbeweglicher Vermögensobjekte aber wie z. B. wüste Plätze, Ackerländereien und Heuschläge, sowie gegen Verpfändung von Werthpapieren nicht mehr als zwei Drittel ihres Werthes. Der Werth wird

nach vorangegangener Schätzung einer von der Sparkassenverwaltung zu constituirenden und bei derselben bestehenden Schätzungs-Commission von der Verwaltung festgestellt. Die Häuser müssen sich in vollkommen baulichem Zustande befinden und gegen Feuergefährdung versichert sein.

§ 36.

Als Sicherheit werden nur im Reichthilde der Stadt Mitau belegene Immobilien angenommen.

§ 37.

Die Sparkassenverwaltung ist verpflichtet, zum Mindesten ein Drittel der Einlagen in zinstragenden Papieren anzulegen und diese Regel beständig zu befolgen, damit in den Rückzahlungen der von den Einlegern gekündigten Kapitalien keine Stockung eintrete.

§ 38.

Der Betrag der Zinsen für Einlagen wird von der Rassenverwaltung unter Bestätigung des Stadtamtes festgestellt. Auf derselben Grundlage wird es der Sparkassenverwaltung überlassen, je nach Umständen den Zinsbetrag für die neu zu gewährenden Darlehne entweder zu erhöhen oder zu vermindern.

§ 39.

Bei Gewährung von Darlehen gegen Sicherheit zinstragender Papiere muß die Sparkassenverwaltung bezüglich des Belehnungswertes dieser Papiere die in den Statuten der Reichsbank enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur nehmen.

§ 40.

Gesuche um Verabreichung von Darlehen werden in der Rassenverwaltung in den bestimmten Sitzungszeiten

mündlich angebracht und in ein besonderes Buch in derselben Reihenfolge, wie sie vorgebracht werden, unter Angabe des Betrages des begehrten Kapitals und der offerirten Sicherheit, eingetragen. In der nächstfolgenden Sitzung werden diese Gesuche von der Kassenverwaltung entweder gewährt oder abgeschlagen unter Eintragung des hierauf bezüglichen Vermerkes in das erwähnte Buch.

Anmerkung: Die Verwaltung ist bei der Verweigerung von Darlehen zur Angabe der Ablehnungsgründe nicht verpflichtet.

§ 41.

Die Entscheidungen der Verwaltung über die Zulänglichkeit der offerirten Sicherheiten und über die Ausreichung von Darlehen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Zu einem affirmativen Beschlusse sind nicht weniger als drei Stimmen erforderlich.

§ 42.

Die Rentenzahlungen geschehen an die Sparkasse an den Sitzungstagen der Verwaltung. Für verspätete Zinszahlung wird außer den Zinsen eine Pön (für den ersten Monat des Verzuges 1%, für die folgenden Monate aber je 3% von dem ganzen rückständigen Zinsbetrage) beigetrieben. Nach Verlauf von sechs Monaten wird das verpfändete Immobil in einer nicht längeren als sechs-wöchentlichen Frist behufs Bezahlung des Kapitals, der Renten und der Pön öffentlich verkauft, wobei die Pöngelder im Betrage von 3% monatlich bis zur vollständigen Tilgung der ganzen Schuld berechnet werden. Im Falle einer Nichtbezahlung der gegen Verpfändung von zins-tragenden Papieren angeliehenen Gelder zum Termin, bleibt es der Sparkassenverwaltung überlassen, dieselben sofort zu verkaufen.

§ 43.

Darlehen gegen Verpfändung von Immobilien sollen von nun ab in der Regel in der Weise gewährt werden, daß zugleich mit den Zinsen ein Beitrag zur Tilgung der Schuld bezahlt wird.

§ 44.

Alle Darlehne können zurückgefordert werden. Die bezügliche Kündigung geschieht seitens der Sparkassenverwaltung sechs Monate vorher und zwar an die in der Stadt Mitau anwesenden Schuldner durch eine insinuirte Eröffnung, an alle anderen Schuldner aber durch einen dreimaligen Aufruf vermittelt der „Gouvernements-Zeitung“. In gleicher Weise können auch die Schuldner die ihnen ausgereichten Darlehne der Sparkasse refundiren, nachdem sie ihr solches sechs Monate vorher angekündigt haben.

